

Verordnung zum Lotteriegesetz (Lotterieverordnung)

vom 2. September 1986^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) ¹,

auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Zuständige Behörden

§ 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat erteilt die Bewilligungen für die Lotterien nach eidgenössischem Recht und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen.

§ 2 *Justiz- und Sicherheitsdepartement* ²

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist für die Verrichtungen nach dem Lotteriegesetz und nach dieser Verordnung zuständig, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind. Es erteilt insbesondere die Bewilligungen zur Durchführung von Lotterien nach eidgenössischem Recht, deren Ausgabe in einem anderen Kanton bewilligt worden ist.

§ 3 *Kantonspolizei* ³

¹Die Kantonspolizei erteilt die Bewilligungen für die Lottos und gewerbsmässigen Wetten nach kantonalem Recht.

²Sie überwacht die vom Regierungsrat, vom Justiz- und Sicherheitsdepartement und von ihr bewilligten Veranstaltungen und ist insbesondere befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

³Sie stellt Spielregeln auf und legt Inhalt und Gestaltung der amtlichen Formulare fest. ⁴

II. Lotterien nach kantonalem Recht

§ 4 *Bewilligungsgesuch*

Das Gesuch um die Bewilligung eines Lottos ist auf einem amtlichen Formular 20 Tage vor der Durchführung der Kantonspolizei einzureichen. Diese kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zusätzliche Unterlagen einverlangen.

§ 5 *Bewilligung*

¹ Pro Jahr und Veranstalter wird nur eine Bewilligung für eine Veranstaltung mit höchstens zwei Spieltagen erteilt.

² Die Übertragung der Bewilligung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 ⁵ *Kartenverkauf und -abgabe*

¹ Lottokarten und Kartenbons dürfen nur am Anlass selbst verkauft oder abgegeben werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

² Mit Ausnahme von Einzelkarten für den ersten Gang pro Spieltag dürfen keine Gratiskarten abgegeben werden. Preisnachlässe und Mengenrabatte sind nicht zulässig.

§ 7 ⁶ *Kaufpreise der Lottokarten*

¹ Der Kaufpreis für eine Einzelkarte darf höchstens zwei Franken betragen.

² Der Kaufpreis für eine Dauerkarte richtet sich nach der vorgesehenen Geltungsdauer, darf aber höchstens 40 Franken betragen. Kaufpreis und Geltungsdauer dieser Karten sind bei Spielbeginn festzulegen und dürfen nicht verändert werden.

§ 8 ⁷

§ 9 ⁸ *Gewinne*

¹ Als Gewinne sind ausschliesslich Waren und Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen. Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren gelten als Waren.

² Auf den Gewinnen muss der Preis angegeben sein, der ihrem Handelswert entspricht. Gewinnen, die sich aus verschiedenen Gegenständen zusammensetzen, ist ein Verzeichnis der einzelnen Preise beizulegen.

³ Die Kantonspolizei kann eine amtliche Schätzung der Gewinne auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.

⁴ Für Gewinne, die Fleischwaren enthalten, gelten die gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

§ 10 *Pflichten des Veranstalters*

Der Veranstalter hat

- a. im Bewilligungsgesuch die Personen zu bezeichnen, die für die korrekte Durchführung des Lottos verantwortlich sind;
- b. die durch die Kantonspolizei aufgestellten Spielregeln an der Veranstaltung aufzulegen; ⁹
- c. die verkauften Karten, die Zusammensetzung und den Wert der Gewinne sowie den Stand der

Gesamtrechnung während der Veranstaltung auf amtlichem Formular laufend zu verbuchen;

d. die vollständige Abrechnung innert 10 Tagen seit Schluss der Veranstaltung der Kantonspolizei einzureichen.

§ 11 ¹⁰ Abgabe

Der durch den Veranstalter zu entrichtende Abgabesatz beträgt auf den ersten 100 00 Franken des Lottoeinsatzes fünf Prozent und auf dem darüber hinausgehenden Betrag zehn Prozent.

III. Lotterien nach eidgenössischem Recht

§ 12 Bewilligungsgesuch

¹Das Gesuch um die Bewilligung einer Lotterie nach eidgenössischem Recht ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen.

²Es muss enthalten:

- a. die erforderlichen Angaben über den Veranstalter der Lotterie (Name, Sitz, Zweck, leitende Organe und deren Zusammensetzung);
- b. die Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Ertrag der Lotterie verwendet werden soll;
- c. einen Lotterienplan unter Angabe der Zahl der Lose, der Lospreise, der Zahl, Art und Höhe der Gewinne sowie der vorgesehenen Ziehungsfristen und Publikationsorgane;
- d. bei Warenlotterien ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit einer zuverlässigen Schätzung derselben;
- e. Angaben über Art und Weise der Durchführung der Lotterie und des Ziehungsverfahrens und darüber, ob die Durchführung durch den Veranstalter selbst oder ob und unter welchen Bedingungen sie einem Lotterieunternehmer übertragen wird;
- f. die Bezeichnung der Personen, die die Verantwortung für die richtige Durchführung übernehmen.

³Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zusätzliche Unterlagen einverlangen.

§ 13 Bewilligung

¹Die Bewilligung setzt voraus, dass der Erfolg einer bereits bewilligten Lotterie nicht gefährdet wird.

²Wird die Lotterie durch einen Lotterieunternehmer durchgeführt, muss dieser Gewähr für die richtige Durchführung bieten.

§ 14 Ziehungsplan und Lose

Der Ziehungsplan und die Lose dürfen nur in einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bewilligten Form herausgegeben werden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Lotteriezweck;
- b. die Zahl und den Gesamtbetrag der Lose;
- c. die Zahl und den Gesamtbetrag der Gewinne;
- d. den Lospreis;
- e. die Auszahlungsorte;
- f. die Frist, innerhalb welcher die nicht bezogenen Gewinne zugunsten des Lotteriezweckes verfallen;
- g. den Vermerk «Vom Regierungsrat des Kantons Luzern am (Datum) bewilligte Lotterie».

§ 15 *Ziehung*

Die Ziehung ist unter Aufsicht der Kantonspolizei vorzunehmen. Diese hat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

IV. Gewerbsmässige Wetten

§ 16 *Bewilligungsgesuch*

¹Das Gesuch für die Bewilligung einer gewerbsmässigen Wette nach kantonalem Recht ist 20 Tage vor der Durchführung der Kantonspolizei einzureichen.

²Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung, den Veranstalter, die verantwortlichen Personen und den Wettplan.

§ 17 *Bewilligung*

¹Die Bewilligung setzt voraus, dass der einwandfreie Wettbetrieb gewährleistet ist und der Reinertrag nur für den Zweck der Veranstaltung verwendet wird.

²Die Vermittlung und Eingehung der Wetten ist nur an den in der Bewilligung bezeichneten Tagen und auf den bezeichneten Plätzen zulässig.

§ 18 *Kaufpreis der Wettscheine*

Der Kaufpreis der einzelnen Wettscheine darf höchstens Fr. 5.– betragen.

§ 19 *Abrechnungspflicht*

Der Veranstalter hat der Kantonspolizei innert 10 Tagen seit der Veranstaltung über den Umsatz sowie den Ertrag und dessen Verwendung Bericht zu erstatten.

V. Strafen und Massnahmen

§ 20 *Strafen und Massnahmen*

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft,

a. wer beim Lotto

1. die Bewilligung an Dritte überträgt;
2. die Höchstpreise für Karten nicht einhält oder die Plansumme überschreitet;
3. Gewinne in Form von Geld oder Wertpapieren abgibt und die Gewinne nicht vorschriftsgemäss mit den Preisen bezeichnet;
4. die Kartenverkäufe, die Art und den Wert der Gewinne sowie den Stand der Gesamtrechnung während der Veranstaltung nicht laufend und vollständig auf amtlichem Formular verbucht oder die Abrechnung nicht vorschriftsgemäss einreicht;

b. wer bei Lotterien nach eidgenössischem Recht

1. die Ziehung nicht ordnungsgemäss vornimmt;
2. einen Ziehungsplan oder Lose in vorschriftswidriger Form herausgibt;

c. wer bei gewerbsmässigen Wetten nach kantonalem Recht

1. diese an nicht bewilligten Tagen und auf nicht bewilligten Plätzen durchführt;
2. die in der Bewilligung festgelegten Kaufpreise für Wettscheine nicht einhält;
3. der Behörde unzureichende oder unrichtige Angaben über den Umsatz sowie den Ertrag und dessen Verwendung macht.

² Ausserdem kann die Bewilligungsbehörde dem Veranstalter die Bewilligung für Lottos, für Lotterien nach eidgenössischem oder gewerbsmässige Wetten nach kantonalem Recht während 1–5 Jahren verweigern.

§ 21 *Juristische Personen und Personengesellschaften*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die handelnden Organe oder Gesellschafter strafbar.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Januar 1926 ¹¹;
- b. Beschluss des Regierungsrates über die Bewilligung von Lotto-Spielveranstaltungen im Kanton Luzern vom 27. Juli 1959 ¹²;
- c. Verordnung über das Preisjassen und Preiskegeln vom 16. März 1961 ¹³.

§ 23 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: i. V. Lampart